

und um damit automatisch und ausnahmslos zu einem Ausschluss des subsidiären Schutzes zu führen. Der EuGH betont in diesem Zusammenhang auch, dass die Auslegung des BVerwG geeignet sei, Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu veranlassen, sich in MS zu begeben, die das Kriterium einer bestimmten Schwelle hinsichtlich der bereits festgestellten Opfer nicht anwenden oder diesbezüglich eine niedrigere Schwelle heranziehen, was eine Praxis des forum shopping begünstigen könnte.

Um festzustellen, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ vorliegt, ist daher eine umfassende Berücksichtigung aller relevan-

ten Umstände des Einzelfalls, insb derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Ast kennzeichnen, erforderlich. Zu den bei der Prüfung zu berücksichtigenden Gesichtspunkten zählen insb die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts, ebenso etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Ast bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt.

Hans Peter Lehofer

## Nein zu Lugano – Zu den Auswirkungen des harten Brexits auf Cross-Border-Streitigkeiten

ÖJZ 2021/92

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU sind die EU-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile auf das UK nicht mehr anwendbar. Um die erheblichen Auswirkungen des „harten Brexit“ auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu verringern, wollte das UK dem Luganer Übereinkommen beitreten. Die EU-Kommission lehnte dies inzwischen ab, sodass ein Beitritt immer unwahrscheinlicher wird. Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und die Besonderheiten, die bei Gerichtsstandsvereinbarungen sowie Anerkennung und Vollstreckung nach dem Brexit zu beachten sind.

### Einleitung

Mit Ablauf des 31. 12. 2020 endete der in Art 126 Austrittsabkommen<sup>1)</sup> zwischen der EU und dem UK vereinbarte Übergangszeitraum und damit ua auch die Anwendbarkeit der bis dahin in Geltung stehenden europäischen Rechtsakte betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Durch das Austrittsabkommen konnte zwar ein harter Brexit gerade noch verhindert werden, für das internationale Zivilprozessrecht ist das Austrittsabkommen jedoch wenig ergiebig. Einzig in vor dem Ablauf des 31. 12. 2020 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren sollen auch in Zukunft die Regeln der VO (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) zur internationalen Zuständigkeit<sup>2)</sup> sowie Anerkennung und Vollstreckung<sup>3)</sup> Anwendung finden.<sup>4)</sup> Für später eingeleitete Verfahren enthält das Austrittsabkommen hingegen keine Regelungen.

Vor diesem Hintergrund stellte das UK am 8. 4. 2020 ein formelles Beitrittsgesuch zum Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LGVÜ). Das LGVÜ würde grundsätzlich ein ähnliches Regelwerk bieten wie die EuGVVO, wenngleich einige wesentliche und zeitgemäße Neuerungen nicht gelten würden.

Allerdings erfordert der Beitritt des UK zum LGVÜ die Zustimmung aller Vertragsstaaten.<sup>5)</sup> Während die EFTA-Staaten dem Beitrittsgesuch bereits zustimmten, lässt die jüngste Mitteilung der EU-Kommission<sup>6)</sup> (EK) eher darauf schließen, dass die Zustimmung der EU unwahrscheinlich ist. In der Mitteilung vom 4. 5. 2021 lehnte die EK einen Beitritt des UK zum LGVÜ ab und begründete dies mit der engen Anbindung des LGVÜ an

den erweiterten freien Wirtschaftsraum in Europa. Es wird erwartet, dass sowohl das EU-Parlament als auch der EU-Rat der Einschätzung der EK folgen werden.

Es bleibt also (vorerst) bei einem harten Brexit im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

### Was heißt das für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen?

Es stellt sich die Frage, welche Vorschriften für die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von UK-Urteilen in Österreich zur Anwendung gelangen.

### Internationale Zuständigkeit

Aufgrund des Außerkrafttretens der europäischen Verordnungen kommt dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Zivil- und Handelssachen (HGÜ) eine wesentliche Bedeutung für den Bereich der Gerichtsstandsvereinbarungen zu. Das HGÜ wurde bislang von der EU, Dänemark, Mexiko, Montenegro, Singapur und zuletzt am 28. 9. 2020 auch vom UK ratifiziert. Durch den Private International Law (Implementation of Agreements) Act 2020 wurde das HGÜ ins nationale englische Recht umgesetzt und trat als solches im Vereinigten Königreich am 1. 1. 2021 in Kraft.

Das HGÜ ist allerdings nur auf zwischen Unternehmern („B2B“) vereinbarte ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbar (Art 1f HGÜ).<sup>7)</sup> Ausdrücklich nicht umfasst sind hingegen Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern sowie nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen. Ob die praktisch bedeutenden asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarungen<sup>8)</sup> vom HGÜ erfasst sind, ist umstritten und aufgrund der An-

1) Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der europäischen Union und der europäischen Atomgemeinschaft, 2019/C 384 I/01 („Austrittsabkommen“).

2) Art 67 Abs 1 lit a Austrittsabkommen.

3) Art 67 Abs 2 lit a Austrittsabkommen.

4) *Fucik*, Internationales Zivilverfahrensrecht und IPR zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich nach Brexit, ÖJZ 2021/17, 113.

5) Art 72 LGVÜ.

6) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Bewertung des Ersuchens des Vereinten Königreiches Großbritannien und Nordirland um Beitritt zum Lugano-Übereinkommen von 2007 vom 4. 5. 2021.

7) Vgl im Detail *Frauenberger-Pfeiler*, Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Kraft, *ecolex* 2016, 131.

8) Gerichtsstandsvereinbarungen, bei denen eine Partei neben dem ausschließlich gewählten Gericht auch ein anderes Gericht anrufen kann.

forderung eines „ausschließlichen“ Gerichtsstands eher zu verneinen.<sup>9)</sup>

Fraglich ist auch, ob das HGÜ im Verhältnis zwischen dem UK und der EU auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbar ist, die vor dem 1. 1. 2021 abgeschlossen wurden. Während im nationalen englischen Recht<sup>10)</sup> ausdrücklich geregelt ist, dass das HGÜ auf alle nach seinem ursprünglichen Inkrafttreten am 1. 10. 2015 abgeschlossenen ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbar sein soll, ist die EU-Kommission der Auffassung, dass das HGÜ erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens für das UK selbst – und somit erst ab 1. 1. 2021 – anwendbar sein soll.<sup>11)</sup> Nach Auffassung der EK sind somit nur jene ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen vom HGÜ umfasst, die ab dem 1. 1. 2021 abgeschlossen wurden.<sup>12)</sup>

Das führt im Ergebnis dazu, dass ein österr Gericht die internationale Zuständigkeit im Verhältnis zum UK in vor dem 1. 1. 2021 eingeleiteten Verfahren nach der EuGVVO beurteilt.<sup>13)</sup> In Verfahren, die nach dem 1. 1. 2021 eingeleitet wurden, denen aber eine zwischen 1. 10. 2015 und 1. 1. 2021 abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung zugrunde liegt, müsste das österr Gericht die internationale Zuständigkeit nach JN beurteilen. In jenen Verfahren, denen eine nach 1. 1. 2021 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zugrunde liegt, hat das österr Gericht das HGÜ anzuwenden. Ist das HGÜ nicht anwendbar, etwa weil eine Verbrauchersache vorliegt, haben die österr Gerichte die internationale Zuständigkeit nach nationalem Recht (JN) zu bestimmen.

Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen Parteien die Zuständigkeit der Gerichte eines EU-Mitgliedstaats vereinbaren, bleiben im Übrigen unverändert zulässig, weil es bei solchen Vereinbarungen nicht auf den Sitz der Parteien (Art 25 EuGVVO) ankommt.

## Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen

EuGVVO und LGVÜ sind für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen nach dem Brexit im Verhältnis zum UK nicht mehr anwendbar.

Das HGÜ wird daher als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung an Bedeutung gewinnen. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln des HGÜ gelten jedoch nur im B2B-Bereich, wenn das Ursprungsgericht in einer der Voraussetzungen des HGÜ entsprechenden ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt war. Ist das der Fall, sollten Gerichtsentscheidungen in den Vertragsstaaten grundsätzlich ohne inhaltliche Prüfung anerkannt und vollstreckt werden.<sup>14)</sup>

Auch in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen besteht eine Lücke, soweit dem nach dem 1. 1. 2021 eingeleiteten Verfahren eine zwischen 1. 10. 2015 und 1. 1. 2021 geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung zugrunde liegt. Während UK-Gerichte die Entscheidungen eines in diesem Zeitraum gewählten österr Gerichts nach dem HGÜ anerkennen und vollstrecken würden, wäre dies umgekehrt wohl nicht der Fall.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des HGÜ müssen die österr Gerichte vielmehr auf den Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,<sup>15)</sup> der am 11. 7. 1962 in Kraft trat, zurückgreifen. Dass diese Regeln nicht mehr zeitgemäß sind, ist evident. So ist ein umständliches Exequaturverfahren zwingend erforderlich (Art III), es sind gewisse Zuständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen (Art IV Abs 1) und es gilt eine kurze Verjährungsfrist für die Judikatsschuld (Art X Abs 2). Ferner werden nur Entscheidungen „oberer Gerichte“ anerkannt und vollstreckt (Art I Abs 2b), sodass beispielsweise bezirksgerichtliche Entscheidungen

nicht vollstreckbar sind.<sup>16)</sup> Im Übrigen sind nur Entscheidungen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme vollstreckbar (Art VI Abs 1 lit b), andere Entscheidungen haben aber umfangreiche Bindungswirkung auf den anderen Vertragsstaat (Art V).<sup>17)</sup>

Für Verfahren, die vor dem 1. 1. 2021 eingeleitet wurden, sind auch hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung weiterhin die Regelungen der EuGVVO anwendbar.

Zukünftig könnte ein weiteres internationales Instrument die weltweite Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen erleichtern und eine effektivere Durchsetzung von Entscheidungen sicherstellen. Im Juni 2019 wurde das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen<sup>18)</sup> im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht angenommen. Das Urteilsübereinkommen soll das Äquivalent zum New Yorker Übereinkommen 1958 für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen für Gerichtsentscheidungen sein. Bislang wurde es allerdings erst von Uruguay und der Ukraine unterzeichnet und ist nicht in Kraft getreten. Die EK sieht das Urteilsübereinkommen als Basis für die künftige justizielle Zusammenarbeit mit dem UK,<sup>19)</sup> ein Abschluss durch die EU steht jedoch noch aus. Auch das UK hat bislang nicht über den Beitritt entschieden.

## Schlussfolgerung

Durch den harten Brexit im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit ergeben sich deutliche Änderungen und zT grobe Verschlechterungen für internationale Streitparteien. Im Bereich der internationalen Zuständigkeit wird künftig vermehrt auf das in jedem Staat unterschiedlich ausgestaltete nationale Recht zurückgegriffen. Nur im B2B-Bereich kann durch Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands das HGÜ zur Anwendung gelangen. Aber auch die nun greifenden Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen bringen im Vergleich zum modernen europäischen Vollstreckungsregime erhebliche Einschränkungen mit sich. Es bleibt abzuwarten, ob ein künftiger Abschluss von internationalen Übereinkommen die Situation für internationale Streitparteien entspannt.

*Elisabeth Tretthahn-Wolski und Anna Förstel-Cherng*

9) Zu asymmetrischen Gerichtsstandsvereinbarungen *Ethad Airways PJSC v Lucas Flother* [2020] EWCA Civ 1707 Rz 85.

10) Section 4 der „The Civil Jurisdiction and Judgments (Hague Convention on Choice of Court Agreements 2005) (EU Exit) Regulations 2018“.

11) European Commission Notice to Stakeholders vom 27. 8. 2020; *Exenberger/Karl*, Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen Post-Brexit, *ecolex* 2021/227, 320 (322).

12) Die Autoren traten in der Vergangenheit für ein Wiederaufleben des EuGVÜ ein (*Tretthahn-Wolski/Förstel*, Der Brexit von Rom und Brüssel, *ÖJZ* 2019/60, 485). Nachdem das UK die Anwendbarkeit des EuGVÜ nunmehr in seinem nationalen Recht ausdrücklich ausgeschlossen hat und somit die Gegenseitigkeit wegfällt, ist die Diskussion praktisch nicht mehr relevant (vgl Section 82 Abs 1 lit [b] [i] der „Regulations 4–25 Civil Jurisdiction and Judgments [amendments etc] [EU Exit] Regulation 2019 [SI 2019/479]“; *Mankowski*, Brexit und Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht, *EuZW-Sonderausgabe* 1/2020, 3 [10]; *Lehmann/Zetzsche*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht, *JZ* 2/2017, 62 [70]).

13) Siehe oben.

14) Vgl zur Anerkennung und Vollstreckung *Frauenberger-Pfeiler*, *ecolex* 2016, 131.

15) Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem UK über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen BGBl 1962/224 („Vollstreckungsabkommen“).

16) ErläutRV 578 BlgNR 9. GP 13.

17) *Exenberger/Karl*, *ecolex* 2021/227, 320 (322f).

18) „Urteilsübereinkommen“.

19) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Bewertung des Ersuchens des Vereinten Königreiches Großbritannien und Nordirland um Beitritt zum Lugano-Übereinkommen von 2007 vom 4. 5. 2021.